



Gemeinde
HORW

REGLEMENT ÜBER DAS DIENSTVERHÄLTNIS UND DIE BESOLDUNG DES GEMEINDERATES HORW VOM 30. MÄRZ 2000



Ausgabe
27. Juni 2024



INHALT

Art. 1	Dienstverhältnis	3
Art. 2	Pflichten	3
Art. 3	Amtsgeheimnis	3
Art. 4	Umfang der Tätigkeit	3
Art. 5	Besoldung	4
Art. 6	Lohn	4
Art. 7	Teuerungsanpassung	4
Art. 8	Sozialzulagen	4
Art. 9	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	4
Art. 10	Weiterbildung	4
Art. 11	Spesen- und weitere Entschädigungen	4
Art. 12	Ferienanspruch	4
Art. 13	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	4
Art. 14	Sonderleistung und Abgangsentschädigung	4
Art. 15	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
Art. 16	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 17	Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 30 lit. c der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007¹²
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1052 des Gemeinderates Horw vom 19. August 1999
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1278 des Gemeinderates Horw vom 15. Januar 2004³
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1376 des Gemeinderates Horw vom 28. August 2008⁴
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1751 des Gemeinderates Horw vom 29. Mai 2024⁵
-

Art. 1 Dienstverhältnis

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch Volkswahl begründet.
- 2 Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode oder dem Dienstaustritt.

Art. 2 Pflichten

- 1 Die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich insbesondere aus dem Gemeindegesetz⁶ und der Gemeindeordnung.
- 2 Der Gemeinderat regelt seine Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung⁷.

Art. 3 Amtsgeheimnis

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter das Amtsgeheimnis fallen auch die Äusserungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder in den geheimen Verhandlungen ihrer Behörde.
- 2 Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Art. 4 Umfang der Tätigkeit⁸

- 1 Der Gemeinderat legt nach der Neuwahl an seiner konstituierenden Sitzung die Pensen der Mitglieder fest.
- 2 Die Summe aller Pensen darf nicht mehr als 400 Stellenprozente betragen.⁹
- 3 Während der Legislaturperiode dürfen die Pensen nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder oder nur aus schwerwiegenden Gründen verändert werden.

¹ Nr. 100

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2008

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2008

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 27. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

⁶ SRL Nr. 150

⁷ Nr. 230

⁸ Änderungen gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004 und 25. September 2008

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 27. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Art. 5 Besoldung

- 1 Die Besoldung besteht aus dem Lohn, den Sozialzulagen und der Spesenvergütung.
- 2 Der Umfang des Lohnes richtet sich nach den festgelegten Pensen.

Art. 6 Lohn

Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit dem Maximum der höchsten Lohnklasse gemäss dem Lohnreglement¹, zuzüglich zehn Prozent, entlohnt.

Art. 7 Teuerungsanpassung

Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderates wird entsprechend den Löhnen des Gemeindepersonals an die Teuerung angepasst.

Art. 8 Sozialzulagen²

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Gesetz über die Familienzulagen.

Art. 9 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

Art. 10 Weiterbildung

Die Mitglieder des Gemeinderates bilden sich weiter.

Art. 11 Spesen- und weitere Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten fünf Prozent ihrer jeweiligen Lohnsumme als Entschädigung für Repräsentationspflichten, Fahrspesen etc. ausbezahlt.
- 2 Weitere Entschädigungen, wie für die Teilnahme an Sitzungen etc., werden nicht ausgerichtet.

Art. 12 Ferienanspruch

Die Mitglieder des Gemeinderates haben jedes Jahr Anspruch auf 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Art. 13 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)³ obligatorisch versicherten Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde beizutreten. Es gelten deren Bestimmungen.

Art. 14 Sonderleistung und Abgangsentschädigung

Die Sonderleistung und die Abgangsentschädigung werden im Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderates⁴ geregelt.⁵

¹ Nr. 402

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

³ SR 831.40

⁴ Nr. 221

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 27. Mai 2004

Art. 15 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)¹ gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten versichert.

2 Die Prämien der Berufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, die Prämien der Nichtberufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten der Mitglieder des Gemeinderates.²

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 9. Dezember 1982 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt per 1. September 2000 in Kraft.

2 Die Änderungen von Art. 4, 8 und Art. 15 Abs. 2 treten mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. September 2004 in Kraft.³

3 Die Änderung von Art. 4 Abs. 2 tritt per 1. Oktober 2008 in Kraft.⁴

Horw, 30. März 2000

Max Deuber
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ SR 832.20

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 18. März 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2008

TABELLE

Änderung des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates Horw vom 30. März 2000

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	18.03.2004	Ingress, Art. 4, 8, Art. 15 Abs 2 Art. 17 Abs. 2	geändert neu
2	27.05.2004	Art. 14	geändert
3	25.09.2008	Ingress, Art. 4 Abs. 2 Art. 17 Abs. 3	geändert neu
4	27.06.2024	Ingress, Art. 4 Abs. 2	geändert